



WLSB-Justitiar Joachim Hindennach erläutert an dieser Stelle regelmäßig Rechtsfälle, die die Arbeit von Sportvereinen tangieren, und gibt juristische Tipps für die Vereinspraxis.

Bei Fragen an den Experten können sich Vereine an das VereinsService-Büro des WLSB wenden: info@wlsb.de.



Keine geheime Verschlusssache

Ein Vereinsmitglied hat durchaus das Recht, Namen und Anschriften der anderen Vereinsmitglieder zu erfahren

Muss der Sportverein einem Vereinsmitglied auf dessen Wunsch hin die Namen und Anschriften der Vereinsmitglieder mitteilen? Oder kann die Vereinsführung das mit der Begründung des Datenschutzes verweigern? In zwei Beschlüssen des Bundesgerichtshofes (Aktenzeichen: 2 ZR 219/09, Beschluss vom 21.06.2010 und 25.10.2010) hat dieser die Voraussetzungen der Pflicht zur Offenlegung von Namen und Anschriften der übrigen Vereinsmitglieder gegenüber einzelnen Vereinsmitgliedern konkretisiert.

In ständiger Rechtsprechung war seither anerkannt, dass dem einzelnen Vereinsmitglied ein Anspruch auf Offenlegung der Namen und Anschriften der übrigen Vereinsmitglieder zusteht, sofern eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Sinne des § 37 BGB mit entsprechendem Quorum einberufen werden soll.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nunmehr die Offenbarungspflichten erweitert. So hat er den Anspruch auf Offenbarung der Namen und Anschriften der anderen Vereinsmitglieder einem einzelnen Mitglied gegenüber unter diesen Bedingungen zuerkannt: sofern ein berechtigtes Interesse dafür vorhanden ist, kein überwiegendes Interesse des Vereins oder berechnete Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen und die in der Mitgliederlisten enthaltenen Informationen ausnahmsweise benötigt werden, um das (sich aus der Mitgliedschaft ergebende) Recht



Namen und Anschriften von Vereinsmitgliedern sind nicht in jedem Fall Verschlusssache. Sie müssen auf Wunsch eines einzelnen Mitglieds unter bestimmten Umständen herausgegeben werden.
Foto: pixelio/Antje Delater

auf Mitwirkung an der Willensbildung im Verein wirkungsvoll ausüben zu können.

Grundsätzliches Recht auf Einsicht

Im vorliegenden Fall hatte ein Mitglied auf Herausgabe der Mitgliederliste an einen Treuhänder geklagt, damit die übrigen Mitglieder angeschrieben werden können, um einem nach Ansicht des klagenden Mitgliedes eingetretenen Richtungswechsel in der Vorstandschaft entgegenzutreten zu können. Bei dem Verein handelte es sich um einen bundesweiten Verbraucherschutzverein, der sich schwerpunktmäßig mit Kapitallebensversicherungen befasst. Der Verein hat über 50.000 Mitglieder. Der Bundesgerichtshof hat zunächst festgestellt, dass ein Vereinsmitglied Kraft seiner Mitgliedschaft ein Recht auf Einsicht in die Bücher und Urkunden des Vereins hat, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt und dem kein über-

wiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnete Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen.

In diesem Fall wurde von der Rechtsprechung ein berechtigtes Interesse gesehen. Das Vereinsmitglied braucht sich nicht auf die Mitgliederversammlung verweisen zu lassen. Dies deshalb, da von den 50.000 Mitgliedern jeweils nur ein kleiner Teil an den Mitgliederversammlungen teilnimmt und es von daher dem Mitglied offenstehen muss, in anderer Art und Weise oppositionell tätig zu werden. Auch auf ein Internetforum oder eine Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung muss sich das Mitglied nicht verweisen lassen. Es bleibt diesem überlassen, auf welchem Weg und an welche Mitglieder herantreten werden soll, um auf die vereinsinterne Willensbildung Einfluss nehmen zu können. Auch datenschutzrechtliche Belange hat der Bundesgerichtshof zurückgestellt. Die Vereinsmitglie-



der hätten sich in eine gewollte Rechtsgemeinschaft mit weiteren Mitgliedern begeben. Sie haben es deshalb hinzunehmen, dass ein einzelnes Mitglied in berechtigter Verfolgung vereinspolitischer Ziele mittelbar über einen Treuhänder an sie herantritt. Sofern das einzelne Mitglied dem jedoch widerspricht, ist dies zu beachten. Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass, sofern die Mitgliederliste in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert ist, überdies verlangt werden kann, diese in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Mitbestimmungsrecht gestärkt

Mithin bleibt festzustellen, dass der Bundesgerichtshof durch seine Entscheidung die Möglichkeiten des einzelnen Vereinsmitgliedes zur Mitbestimmung gestärkt hat. Nämlich insofern, dass dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt wird, auch außerhalb der Mitgliederversammlung Kontakt zu anderen Vereinsmitgliedern aufnehmen und dadurch auf die



Der Bundesgerichtshof hat mit der Erweiterung der Offenbarungspflichten das Mitbestimmungsrecht des Vereinsmitglieds gestärkt.

Foto: Michael Reischmann

Willensbildung des Vereins Einfluss nehmen zu können. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Rechtsprechung nicht auf jeden Verein übertragbar sein dürfte. In Vereinen, in denen indes eine hohe Mitgliederzahl besteht und in denen nur wenige Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung beiwohnen, ist davon auszugehen, dass entsprechende Ansprüche des einzelnen Mitgliedes auch wirksam gerichtlich geltend gemacht werden können.

Bernd Blessing
 RA Blessing ist in der Kanzlei
 Hindennach, Leuze und
 Kollegen tätig

**Wir übernehmen
 für Sie die
 Verwaltungsarbeit
 Ihres Vereins**

>> Die Vereinsmeier <<
 Rolf Göbel,
 Gartenstr. 18,
 72764 Reutlingen,
 07121/387018

JOBBÖRSE



Gesund, Fit. Alt? – Kreative Vereinsangebote für die Generation 50plus

In diesem Strategieseminar steht nicht die Sportpraxis, sondern die Organisation von spezifischen Angeboten für die Zielgruppe „Ältere“ im Mittelpunkt. Anhand guter Beispiele aus der Praxis wird aufgezeigt, wie man mit der Zielgruppe der „Älteren“ umgeht, mit welchen Partnern zusammengearbeitet werden kann, welcher Ansprache es bedarf und wie sich ein Verein strategisch geschickt auf die demographische Entwicklung einstellen kann.

Termin: Fr, 1.4. bis So, 3.4.
 Beginn (Fr): 9.00 Uhr, Ende (So): ca. 12.00 Uhr
 Ort: Landessportschule Albstadt
 Teilnahmegebühren: € 75,- LG-Nr: 11/025

SPORT MIT ÄLTEREN

Sportangebote an Ganztagschulen

Für den Großteil der Sportanbieter sind die sportartspezifischen Inhalte bei einem Angebot an einer Ganztagschule weniger das Problem. Die Schwierigkeiten bestehen vielmehr darin, dass das „Handwerkszeug“ in pädagogisch schwierigen Situationen, welche nicht die Ausnahme sind, fehlt bzw. die Schüler/innen nicht nur nett und motiviert sind, sondern die anleitenden Personen auf der Handlungsebene vor große Probleme stellen bzw. lähmen. Das Handlungs- und zugleich Spannungsfeld Schule stellt hier besondere Anforderungen und setzt spezifische Kenntnisse voraus. Die Fortbildung soll hierzu für die Schullandschaft hilfreiche Reflektions- und Handlungshilfen geben.

Termin: Sa, 2.4.
 Beginn: 9.00 Uhr, Ende: ca. 18.00 Uhr
 Ort: Landessportschule Albstadt
 Teilnahmegebühren: € 30,- LG-Nr: 11/027



SPORT UND SCHULE